



Informationen über die Reduzierung des Elternbeitrags

Eine Reduzierung des Elternbeitrags können beantragen:

- Alleinerziehende,
- Eltern mit mehreren Kindern (Zählkind),
- Eltern mit Sozialleistungen,
- Eltern mit geringem Einkommen

Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf eine Absenkung des Elternbeitrags. Hierfür müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Ein Elternteil lebt mit seinem Kind bzw. seinen Kindern im gleichen Haushalt (Hauptwohnsitz) zusammen und
- lebt mit seinem Kind bzw. seinen Kindern ohne eine weitere erwachsene Person im Haushalt und

- übernimmt im Vergleich zum anderen mindestens hälftig die Betreuung und die Erziehung der Kinder.

Für eine Absenkung des Elternbeitrags müssen Alleinerziehende folgende Unterlagen einreichen:

- Betreuungsvertrag ihres Kindes bzw. ihrer Kinder
- Formblatt zum Status „Alleinerziehend“

Eltern mit mehreren Kindern

Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, haben Anspruch auf eine Absenkung des Elternbeitrags. Die Kinder müssen dabei im gleichen Haushalt (Hauptwohnsitz) zusammenwohnen. Die Kinder können verschiedene Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen besuchen.

Das bedeutet: Nur für das erste Kind ist der volle Beitrag zu zahlen. Für das zweite Zählkind erfolgt eine prozentuale Absenkung des Elternbeitrags. Für das dritte und alle weiteren Zählkinder ist die Kindertagesbetreuung in Dresden beitragsfrei.

Für eine Absenkung des Elternbeitrags müssen Eltern mit mehreren Kindern folgende Unterlagen einreichen:

- Betreuungsverträge aller Kinder, die im gleichen Haushalt (Hauptwohnsitz) mit ihren Eltern zusammenwohnen.

Eltern mit Sozialleistungen

Eltern haben keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn sie oder ihr Kind bzw. ihre Kinder eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Bürgergeld (Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II))
- Sozialhilfe (Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII))
- Asylbewerberleistungen (Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes)

- Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Bei getrenntlebenden Eltern ist der Bezug von Sozialleistungen durch den Elternteil maßgebend, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz lebt.

Für den Antrag müssen Eltern mit Sozialleistungen folgende Unterlagen einreichen:

- Betreuungsvertrag ihres Kindes bzw. ihrer Kinder
- Bescheid über den Bezug einer der aufgeführten Sozialleistungen
- Sofern es sich um eine Asylbewerberleistung handelt, ist auch der Aufenthaltstitel/die Duldung vorzulegen.

Eltern mit geringem Einkommen

Wird keine der oben genannten Sozialleistungen bezogen, kann der Elternbeitrag auch reduziert werden, wenn dessen Zahlung den Eltern wegen ihres niedrigen Einkommens nicht zugemutet werden kann.

Es handelt sich um eine Entscheidung, welche die konkrete Einkommenssituation und besondere Lebensumstände der Eltern und des Kindes berücksichtigt. Die gesamte Einkommenssituation ist darzustellen. Bei getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Für den Antrag müssen Eltern mit geringen Einkommen folgende Unterlagen einreichen:

- **Betreuungsvertrag** ihres Kindes bzw. ihrer Kinder
- **Antragsformular** unter www.dresden.de/elternbeitraege

Wann und wie kann ich die Unterlagen einreichen?

Wenn Sie zum ersten Mal einen Antrag auf eine Reduzierung des Elternbeitrags stellen wollen, dann wenden Sie sich bitte frühestens 6 Wochen vor dem Betreuungsbeginn an die Beitragsstelle. Folgeanträge sollen 4 Wochen vor Bewilligungsende gestellt werden.

Die Unterlagen übermitteln Sie uns bitte per E-Mail, auf dem Postweg oder persönlich.

Beratung und Kontakt

Umfassende Informationen zu den Elternbeiträgen und deren Reduzierung sind dieser Internetseite veröffentlicht.



www.dresden.de/elternbeitraege

Eine persönliche Beratung zu den Elternbeiträgen übernehmen die Beschäftigten der Beitragsstelle im Amt für Kindertagesbetreuung.

Besucheradresse

Amt für Kindertagesbetreuung
Beitragsstelle
Breitscheidstraße 78
Haus E, 2. OG
01237 Dresden

Sprechzeiten

| | |
|-------------|-----------------------------------|
| Montag: | 9 bis 12 Uhr |
| Dienstag: | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr |
| Donnerstag: | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr |

Termine außerhalb der Sprechzeiten können telefonisch unter (03 51) 4 88 50 34 vereinbart werden oder online unter <https://terminvergabe.dresden.de>.

Postanschrift

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kindertagesbetreuung
Abteilung Beitragsstelle
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kindertagesbetreuung
Telefon (03 51) 4 88 51 31
Telefax (03 51) 4 88 50 03
E-Mail kindertagesbetreuung@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Corinna Börner, Marco Fiedler, Franziska
Renatus
7. Auflage, Januar 2023

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/kita